

2.7 Stand Bauleitplanung

Die 1. Änderung des RROP 2008 ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02. Mai 2020 in Kraft getreten. Im Gegenstromprinzip wurde der Flächennutzungsplan der **Samtgemeinde Heeseberg** angepasst. Der Teilbereich Wind der Samtgemeinde Heeseberg wurde für die Bereiche im Gebiet „HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung unter anderem nachrichtlich übernommen.

Die **Gemeinde Söllingen** stellt mit Aufstellungsbeschluss vom 11.10.2022 einen neuen Bebauungsplan mit gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans „Windenergie mit örtlicher Bauvorschrift“ auf. Mit **Auslegungsbeschluss** vom 20.03.2023 und der **amtlichen Bekanntmachung** vom 23.03.2023 wurde das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die öffentliche Beteiligung ist bis zu einschließlich dem 08.05.2023 angesetzt. Nach Sichtung, Bearbeitung und ggf. Einarbeitung der Stellungnahmen in den Bebauungsplan erlangt dieser den Status der Planreife und muss von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden.

Unabhängig der Bestrebungen der Samtgemeinde Heeseberg und der Gemeinde Söllingen besteht **Baurecht gemäß RROP 2008 für Windenergieanlagen** im Gebiet „HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung“ in Verbindung mit § 35 BauGB.